

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung, mit der die Klägerin zum 31. Dezember 2014 in den Ruhestand versetzt wurde, und der Entscheidung, mit der ihr Antrag auf Dienstverlängerung abgelehnt wurde

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Frau Fedtke trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, die dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss entstandenen Kosten zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 28.9.2015, S. 53.

Klage, eingereicht am 11. Januar 2016 — ZZ/EAD

(Rechtssache F-2/16)

(2016/C 106/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: H.-E. von Harpe, Anwalt)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, dem Kläger seine Umzugskosten von Zambia nach Belgien nicht zu erstatten.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten vom 12.03.2015 aufzuheben;
 - und soweit erforderlich, die konkludente Zurückweisung der Beschwerde ebenfalls aufzuheben
 - dem Europäischen Auswärtiger Dienst die Kosten des Rechtsstreits sowie des Vorverfahrens aufzuerlegen.
-